

Übergangsordnung zur Umsetzung von § 48 Volksschulgesetz

(vom 15. Mai 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 79 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)¹,

beschliesst:

§ 1. Die Umstellung der Qualitätsüberprüfung der Schulen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung von einem vierjährigen auf einen fünfjährigen Zyklus erfolgt über vier Jahre und beginnt im Schuljahr 2013/14.

§ 2. ¹ Im Schuljahr 2013/14 wird die Beurteilung eines Fünftels, in den drei folgenden Jahren je eines weiteren Fünftels der in diesen Jahren nach der bisherigen Regelung zur Beurteilung anstehenden Schulen auf das nächste Jahr verschoben.

² In der Regel werden jene Beurteilungen auf das nächste Jahr verschoben, die am wenigsten weit zurückliegen.

§ 3. Diese Übergangsordnung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 (31. Juli 2017).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

412.100.3 Übergangsordnung zur Umsetzung von § 48 Volksschulgesetz

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Übergangsordnung zur Umsetzung von § 48 Volksschulgesetz vom 15. Mai 2013 ist rechtskräftig und wird auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt ([ABl 2013-05-24](#)).

¹ [LS 412.100.](#)